

# **Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau**

## **Gemeinden**

- Saas
- Küblis
- Conters
- Luzein
- Fideris
- Jenaz
- Furna

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Beitritt
4. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

## **II. Organisation**

5. Organe
6. Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmung
7. Verbandsvorstand
8. Geschäftsprüfungskommission
9. Rechnungsstelle
10. Zeichnungsberechtigung

## **III. Feuerwehrkorps**

11. Kaderleute
12. Feuerwehrkorps
13. Korpsmaterial

## **IV. Initiative**

14. Initiative

## **V. Finanzen**

15. Finanzen und Kostenverteilung

## **VI. Rechtsmittel**

16. Beschwerderecht
17. Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

## **VII. Schlussbestimmungen**

18. Inkrafttreten
19. Auflösung, Austritt

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Rechtssitz**

Unter dem Namen "Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau" haben sich die politischen Gemeinden Saas, Küblis, Conters, Luzein, Fideris, Jenaz und Furna im Sinne von Artikel 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlichen Zweckverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau ist Luzein.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche dem Betrieb der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten das kantonale Brandschutzgesetz und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften der GVG-Feuerwehr. Als Grundlage dient die aktuelle GVG-Feuerwehr-Planung. Zusätzlich betreibt die Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau im Auftrag der GVG den Nationalstrassenstützpunkt.

### **Art. 3 Beitritt**

Der Beitritt der Gemeinde Furna zum „Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau“ erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen in den Mitgliedgemeinden. Er tritt mit der Genehmigung der Statuten durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Weitere Gemeinden können dem Verband zu einem späteren Zeitpunkt beitreten

### **Art. 4 Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden**

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Das Inkasso für die Pflichtersatzabgabe obliegt den Verbandsgemeinden.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlungen, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand (7 Mitglieder: je 1 Mitglied des Gemeindevorstands)
- Die GPK

### **Art. 6 Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen**

Die Gemeindeversammlungen oder die Urnenabstimmungen bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages über die jeweilige Gemeinderechnung bzw. den Voranschlag
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen
- Genehmigung aller Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Verbandsvorstandes übersteigen

## **Art. 7 Verbandsvorstand**

### a) Zusammensetzung

1. Der Verbandsvorstand setzt sich aus den Fachvorstehern der jeweiligen Gemeindevorstände zusammen. Er konstituiert sich selbst aus den Fachvorstehern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar)
2. Die sieben Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.
3. Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

### b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zu Handen der Gemeinden
- Die Handhabung des kantonalen Brandschutzgesetzes
- Die Wahl des Kommandanten
- Erlassen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Weisungen
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Entgegennahme des Budget zu Handen der Gemeindevorstände
- Information der Gemeindevorstände bei Bedarf
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu Fr. 10'000.--/Jahr verfügen
- Finanzielle Anpassungen des Besoldungs- und Bussenreglementes

### c) Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

## **Art. 8 Geschäftsprüfungskommission**

Die GPK wird von den Gemeinden-GPK gestellt. Die gewählten GPK-Mitglieder üben ihre Kontrollfunktion im Rotationssystem aus.

Je drei GPK-Mitglieder nach alphabetischer Reihenfolge der Verbandsgemeinden überprüfen jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellen Bericht und Antrag zu Handen der Gemeinden. Dabei sind immer mind. 2 Mitglieder anwesend.

## **Art. 9 Rechnungsstelle**

Als Rechnungsstelle amtiert eine der Gemeindeganzleien. Der Verbandsvorstand entscheidet über den Ort der Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

## **Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Der Verbandspräsident, der Rechnungsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

### **III. Feuerwehrkorps**

#### **Art. 11 Kaderleute**

Das Kader der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau setzt sich mindestens folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit der GVG-Feuerwehr vom Verbandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- Offiziere
- Gruppenführer
- Fourier

Die Zahl der Kadermitglieder richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Jede Verbandsgemeinde hat mindesten einen Einsatzleiter (Offizier) sowie eine dem Mannschaftsbestandes angepasste Anzahl Gruppenführer zu stellen. Vorübergehende Unterbestände können durch andere Gemeinden ausgeglichen werden. Bei dauernden Unterbeständen entscheidet der Verbandsvorstand.

Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen der GVG-Feuerwehr.

#### **Art. 12 Feuerwehrkorps**

Die geltende GVG-Planung regelt den Bestand der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau.

Die für den Feuerwehrdienst geeigneten Personen werden durch die Gemeinden selber rekrutiert. Vorübergehende Unterbestände können durch andere Gemeinden ausgeglichen werden. Bei dauernden Unterbeständen entscheidet der Verbandsvorstand.

#### **Art. 13 Korpsmaterial**

Das Korpsmaterial der neuen Gemeinden Furna wird per 1. Januar 2012 inventarisiert. Sämtliches Feuerwehrmaterial aller Verbandsgemeinden geht in das Eigentum der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau über. Ab diesem Zeitpunkt trägt die Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau die Unterhaltskosten.

Die Löschdepots in den Gemeinden bleiben auf Wunsch der betroffenen Gemeinden in einfacher Form bestehen. Für deren Unterhalt hat die Standortgemeinde zu sorgen.

### **IV. Initiative**

#### **Art. 14 Initiative**

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 80 stimmberechtigte Einwohner der beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Organisationsstatuten einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

## **V. Finanzen**

### **Art. 15 Finanzen und Kostenverteilung**

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.

Die Mitglieder des Feuerwehrverbandes sind ausreichend zu versichern.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach Anteil der Gebäude-Versicherungssumme, den Verbandsgemeinden überbunden. Die Einwohnerzahlen werden auf Grund der Einwohnerzahl gemäss ESPOP des Vorjahres ermittelt. Der Verteilschlüssel wird jährlich den aktuellen Zahlen angepasst.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen.

## **VI. Rechtsmittel**

### **Art. 16 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandsvorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

### **Art. 17 Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren**

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

### **Art. 19 Auflösung, Austritt**

2/3 der angegliederten Gemeinden können per Gemeindeversammlungsbeschluss den Zweckverband auflösen, wobei das kantonale Recht und die GVG-Planung einzuhalten sind. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Verbandsvorstand einen Antrag zu Handen der Gemeinden. Ein Defizit wird gemäss Artikel 15 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausnahme bildet eine allfällige politische Neuausrichtung (Gemeindefusion). Tritt dies ein, wird eine Neuplanung unter der Leitung der GVG notwendig.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

**Gemeinde Saas**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Küblis**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Conters**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Luzein**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Fideris**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Jenaz**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Furna**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden

Chur,

Der Regierungspräsident